

2918 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird

Durch die im Jahre 1984 beschlossene Novelle zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz wurde ein flexibleres Studieren zwischen zwei Studienabschnitten ermöglicht. Diese Regelung führte jedoch zu unerwünschten Konsequenzen bei der Durchführung des Studienförderungsgesetzes. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht nun vor, daß Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Abschnittes absolviert wurden und in dem laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, die Anspruchsdauer nach dem Studienförderungsgesetz nicht verkürzen. Die von der akademischen Behörde durch Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 bestimmte nähere Regelung betreffend den Studienerfolg, soll jedoch bis zur Erlassung neuer Verordnungen in Kraft bleiben. Der Gesetzesbeschuß selbst soll rückwirkend mit 1. Oktober 1984 in Kraft treten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

L e n g a u e r
Berichterstatter

R a a b
Obmann